



BUNDESKONFERENZ DES  
WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN  
PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN  
UNIVERSITÄTEN UND  
KUNSTHOCHSCHULEN

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, 9. Juni 1992  
A- 194-70/511-92  
De/Br

Betreff: <b>GESETZENTWURF</b>
Zl. <i>41. -GE/19. f2</i>
Datum: <b>17. JUNI 1992</b>
Verteilt <b>19. Juni 1992</b> <i>St. Renner</i>

**Betrifft: Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsförderungsgesetz geändert wird (BMWF GZ 2300/2-21/92 vom 4. April 1992) - Ergänzung der vorläufigen Kurzstellungnahme vom 25. Mai 1992**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersendet die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ihre Stellungnahme in 25facher Ausfertigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsförderungsgesetz geändert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. DDR. Renate Denzel  
(Generalsekretärin)

Ass.- Prof. Dr. Norbert Frei  
(Vorsitzender)

Anlagen:  
Kurzstellungnahme vom 25. Mai 1992  
Ergänzung der o.g. Kurzstellungnahme

A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 22a  
Telefon  
(0222) 31 99 315, 31 99 316  
Telefax (0222) 31 99 317



BUNDESKONFERENZ DES  
WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN  
PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN  
UNIVERSITÄTEN UND  
KUNSTHOCHSCHULEN

DVR: 0661716

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 9. Juni 1992  
A-194-70/511-92  
Fr/Re

**Betrifft: Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das FFG geändert wird (BMWFG Z 2300/2 - 21/92 vom 4. April 1992) - Ergänzung der vorläufigen Kurzstellungnahme vom 25. Mai 1992.**

In Fortschreibung zur o.a. vorläufigen Kurzstellungnahme erlaubt sich die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, zur geplanten Änderung des FFG wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Die Verlegung der Termine zur Vorlage der im FFG vorgesehenen Berichte wird akzeptiert (Z 1. und 5.).
2. Die Herabsetzung der Anwesenheitsquoten in Organen der Fonds wird akzeptiert (Z. 2., 3. und 7.).
3. Die Anpassung an voraussichtlich maßgebliche Rahmenbedingungen im EWR wird akzeptiert (Z. 4., 6. und 9.).


A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 22a  
Telefon  
(0222) 31 99 315, 31 99 316  
Telefax (0222) 31 99 317

4. Die Ausweitung des Aufgabenbereiches des Forschungsförderungsrates wird von der Bundeskonferenz ausdrücklich begrüßt (Z. 8.).
5. Die verwaltungsökonomische Vereinfachung und Stärkung der Autonomie der Fonds gem. Z. 11 wird gutgeheißen.
6. Betreffend die in Z. 10. des Entwurfes vorgesehene Regelung, die Ausschreibungspflicht für Planstellen der zweckgebundenen Gebarung aufzuheben, wenn diese von den Fonds refundiert werden, erinnert die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an die in der Kurzstellungnahme vom 25. Mai 1992 vorgebrachte Argumentation und bekräftigt diese.  
Gerade die in den Erläuterungen zu Z. 10. (S. 5, 1. Abs. zu Z. 10.) gegebene Begründung bestätigt die Ansicht der Bundeskonferenz, daß die dort angeführten Projektmitarbeiter der Dienstrechtsfigur des Vertragsassistenten kaum entsprechen. Auf die Möglichkeit von Vertragsabschlüssen gemäß Angestelltengesetz wird nochmals verwiesen. Gleichzeitig wird eine konkrete Sachdiskussion dieser Problematik eingemahnt: beispielsweise vertritt die Bundeskonferenz die Auffassung, daß diesbezüglich der Projektwerber und nicht der Institutsvorstand (kraft seiner Funktion im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Institute) als Vertragspartner der Projektmitarbeiter figurieren soll. Einschlägige Beratungen, gerade um die im Entwurf genannten Zielsetzungen (deren teilweise Sinnhaftigkeit von der Bundeskonferenz nicht verkannt werden) zu erreichen, scheinen dringlich geboten. In der vorliegenden Form lehnt die Bundeskonferenz die Regelungen der Z.10. jedenfalls ab.

Für die Bundeskonferenz  
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals



Mag. DDr. Renate Denzel  
(Generalsekretärin)



Ass.- Prof. Dr. Norbert Frei  
(Vorsitzender)

**Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen  
und künstlerischen Personals  
der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen**



Lichtensteinstraße 22a, A-1090 Wien; Telefon (0222) 31 99 315-0; 31 99 316-0; Telefax 31 99 317

Vorsitzender: Ass.-Prof. Mag. Dr. N. Frei  
Generalsekretärin: Mag. DDr. R. Dertzel

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, 25. Mai 1992  
A-177-70/511-92  
Wu/Gr

**Betiff: Vorläufige Kurzstellungnahme der Bundeskonferenz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsförderungsgesetz geändert wird (BMWF GZ 2300/2-21/92 vom 4. April 1992)**

Die Präsidialkommission der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen hat sich in seiner Sitzung am 20. Mai 1992 mit dem gegenständlichen Entwurf kurz auseinandergesetzt.

Dabei wurde die in Ziffer 10. des Entwurfs vorgesehene Regelung, die Ausschreibungspflicht für Planstellen der zweckgebundenen Gebarung aufzuheben, wenn diese von den Fonds refundiert werden, als sachlich völlig ungerechtfertigte Ausnahme der für alle universitären Planstellen gültigen Ausschreibungsbestimmungen von § 23 Abs. 5 UOG einstimmig abgelehnt.

Die in den Erläuterungen des Entwurfs angeführten Argumente gehen nach Ansicht des Präsidiums der BUKO insofern völlig ins Leere, als damit das Verwendungsbild von Vertragsassistenten einer organisations- und dienstrechtlich unzulässigen Vermischung und Verfälschung unterworfen wird.

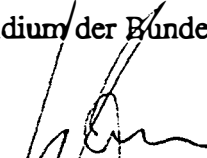
Das in diesem Zusammenhang wiederholt vorgebrachte Argument der zeitlichen Verzögerung durch die Notwendigkeit zur Ausschreibung ist ebenfalls verfehlt, da gemäß § 2 UOG Verträge gemäß Angestelltengesetz möglich sind und daher keinerlei zwingender Anlaß besteht, ein Beschäftigungsverhältnis mittels einer Planstelle des Bundes zu begründen.

Abgesehen von möglichen Beispielsfolgen der Aufhebung der Ausschreibungsverpflichtung sei insbesondere auch darauf verwiesen, daß die Praxis derartige Projektmitarbeiter als Vertragsassistenten zu beschäftigen, schon derzeit das rechnerische Betreuungsverhältnis Universitätslehrer pro Studierende deutlich in die falsche Richtung verzerrt.

Das Präsidium der Bundeskonferenz spricht sich daher mit allem Nachdruck für die ersatzlose Streichung des in Frage stehenden Regelungsinhaltes aus.

Eine ausführliche Stellungnahme zu diesem und allenfalls weiteren Punkten des Entwurfs verbunden mit Alternativvorschlägen werden in den nächsten Tagen nachgereicht werden

Für das Präsidium der Bundeskonferenz

  
Univ.-Doz. Dr. Helmut Wurm  
(stv. Vorsitzender)